



Bern, 15.01.2016 / 13.3.2017 / 19.9.2018

No 323.0.1.2016

Zirkular

Tares, R-30

Anwendung des Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln im Freihandelsabkommen Schweiz-EU auf den 1. Februar 2016

Mittels Beschluss 2/2015 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU wird das Protokoll Nr. 3 zum Freihandelsabkommen durch die Ursprungsregeln des "Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹ (PEM-Übereinkommen)" per 1. Februar 2016 ersetzt.

Update: Das PEM-Übereinkommen wird zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina rückwirkend per 9.12.2016 angewendet. Die [Matrix](#) wurde angepasst. Die sich dadurch ergebenden Änderungen sind nachstehend gelb markiert.

Update: Das PEM-Übereinkommen wird zwischen der EU und Georgien rückwirkend per 1.6.2018 angewendet. Die [Matrix](#) wurde angepasst. Die sich dadurch ergebenden Änderungen sind nachstehend grün markiert.

1 Umsetzung der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens

Die Schweiz und die EU haben das PEM-Übereinkommen am 15. Juni 2011 unterzeichnet. Es trat für die Schweiz am 1. Januar 2012 und für die EU am 1. Mai 2012 in Kraft und wird im EFTA-Übereinkommen² sowie im Rahmen der von der EFTA abgeschlossenen Freihandels- und Agrarabkommen mit Montenegro³ und mit Bosnien und Herzegowina⁴ sowie Georgien⁵ bereits angewendet. Durch den Beschluss 2/2015 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU werden die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 per 1. Februar 2016 durch einen Verweis auf das PEM-Übereinkommen ersetzt.

2 Ursprungsregeln und Kumulationsbestimmungen

Die Ursprungsregeln in Anhang I des PEM-Übereinkommens schaffen unter den Vertragsparteien die Grundlage für die diagonale Kumulation für Waren der Kapitel 1-97 und entsprechen denjenigen des Euro-Med Ursprungsprotokolls.

¹ [SR 0.946.31](#)

² [SR 0.632.31](#)

³ [SR 0.632.315.731](#)

⁴ [SR 0.632.311.911](#)

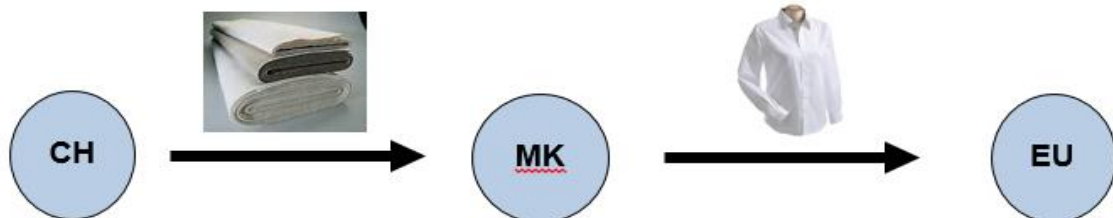
⁵ [SR 0.632.313.601](#)

2.1 Diagonale Kumulation Schweiz-EU-Westbalkanstaaten sowie Schweiz-EU-Georgien

Mit der Übernahme der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens ins Freihandelsabkommen Schweiz-EU wird neu die diagonale Kumulation zwischen der Schweiz, der EU und den Westbalkanstaaten Albanien, Mazedonien, Montenegro und Serbien sowie Bosnien und Herzegowina (mit letzterem per 9.12.2016) wie auch zwischen der Schweiz, der EU und Georgien (per 1.6.2018) ermöglicht. Noch nicht möglich ist diese jedoch mit Bosnien-Herzegowina, da im Freihandelsabkommen EU-Bosnien-Herzegowina das PEM-Übereinkommen noch nicht angewendet wird. In Bezug auf den Kosovo gilt es zu beachten, dass zurzeit noch kein Freihandelsabkommen EFTA-Kosovo besteht.

Beispiel

Eine Firma in der Schweiz exportiert Baumwollgewebe mit Ursprung CH nach Mazedonien. Dort wird es in Lohnveredelung zu Blusen konfektioniert. Die Schweizer Firma verkauft die Blusen direkt an Abnehmer in der EU. Jede einzelne Sendung wird jeweils von einem Ursprungsnachweis begleitet (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung).



2.2 Spezielles betreffend Agrarbereich (HS-Kapitel 1-24)

Unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Vertragsparteien untereinander Freihandelsabkommen haben und das Euro-Med Ursprungsprotokoll oder das PEM-Übereinkommen anwenden, gilt Folgendes:

Im Verkehr Schweiz-EU-Ägypten ist die diagonale Kumulation grundsätzlich für alle Agrarprodukte möglich.

Dies gilt auch im Verkehr Schweiz-EU-Albanien-Serbien und Schweiz-EU-Georgien.

Im Verkehr Schweiz-EU und Israel, Jordanien, Marokko, Mazedonien, Tunesien oder der Türkei ist die diagonale Kumulation für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse aufgrund identischer Ursprungsregeln möglich. Die bilateralen Agrarabkommen mit diesen Ländern enthalten zurzeit für Basisagrарprodukte noch Ursprungsregeln, welche von denen des PEM-Übereinkommens abweichen. Für Basisagrарprodukte ist die diagonale Kumulation mit diesen Ländern deshalb noch nicht möglich.

Das EFTA-Übereinkommen und das ~~Freihandelsabkommen EFTA-Bosnien und Herzegowina~~ und EFTA-Montenegro schliessen die diagonale Kumulation für Basisagrарprodukte und verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse zurzeit noch aus.

Das Freihandelsabkommen EFTA-Bosnien und Herzegowina schliesst die diagonale Kumulation für Basisagrарprodukte noch aus, während die diagonale Kumulation für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse im Verkehr Schweiz-EU-Albanien-Serbien-Mazedonien-Bosnien und Herzegowina möglich ist.

Es ist geplant, die oben genannten Freihandelsabkommen so bald wie möglich anzupassen und damit die diagonale Kumulation für alle Agrarprodukte zu ermöglichen. Die Abkommensänderungen werden mittels Zirkular publiziert.

Beispiel 1

Fruktose (Nummer 1702) mit Ursprung Israel wird in der Schweiz für die Herstellung von Limonade (Nummer 2202) verwendet. Die Limonade mit Schweizer Ursprung wird in die EU ausgeführt. Da sowohl die Fruktose als auch die Limonade als verarbeitete Landwirtschaftsprodukte gelten (Protokoll A EFTA-Israel bzw. Protokoll Nr. 2 Schweiz-EU) kann die diagonale Kumulation angewendet werden.

Beispiel 2

Tomaten (Nummer 0702) mit Ursprung Tunesien werden in der Schweiz für die Herstellung von Tomatensauce (Nummer 2002) verwendet. Die Tomatensauce wird in die EU ausgeführt. Da das bilaterale Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Tunesien für Tomaten andere Ursprungsregeln vorsieht als das bilaterale Landwirtschaftsabkommen Schweiz EU ist die diagonale Kumulation nicht möglich.

3 Ursprungsnachweise

Sind an der Kumulation nur EFTA-Staaten, die Färöer-Inseln, die EU, die Türkei oder die Westbalkanstaaten beteiligt, kann der Ursprungsnachweis eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung sein. Die Verwendung der EUR-MED Ursprungsnachweise ist demnach in diesen Fällen nicht notwendig.

Ansonsten erfolgen durch die vorliegende Neuerung keine Änderungen. Der Text der Ursprungserklärung auf der Rechnung bleibt identisch.

4 Präferenzansätze

Die Präferenzansätze bleiben unverändert.

5 Übergangsbestimmungen

Die oben genannten Neuerungen gelten ab dem 1.2.2016 (für Fälle unter Beteiligung Bosniens und Herzegowinas ab 9.12.2016 und für Fälle unter Beteiligung Georgiens ab 1.6.2018). Vormaterialien mit Ursprungscharakter, welche vor dem 1.2.2016 mit gültigem Ursprungsnachweis in die Schweiz eingeführt wurden, können ab diesem Datum im Rahmen der Kumulationsmöglichkeiten ursprungsunschädlich verwendet werden.

Für Waren, die seit dem 9.12.2016 bzw. dem 1.6.2018 aufgrund der vor dieser Veröffentlichung geltenden Rechtslage ohne Ursprungsnachweis exportiert wurden, aber nun aufgrund der neuen rückwirkenden Rechtslage ein Ursprungsnachweis möglich ist, können nachträglich Ursprungsnachweise ausgestellt werden.

Nachträgliche Ausstellungen von Warenverkehrsbescheinigungen in diesem Zusammenhang werden von den Zollkreisdirektionen gebührenfrei vorgenommen.

6 Dokumentation

Das R-30 und die weitere Ursprungsdokumentation werden in Bezug auf diese Änderungen bei nächster Gelegenheit angepasst.